

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
vertreten durch **Herrn Landrat Albert Gürtner**
(im weiteren LKR PAF)

und

dem Landkreis Dachau,
vertreten durch **Herrn Landrat Stefan Löwl**
(im weiteren LKR DAH)

über den Vollausbau der Landkreisstraße PAF 7 / DAH 1 mit einem begleitenden Radweg

Präambel

Die Landkreisstraße PAF 7 / DAH 1 verbindet landkreisübergreifend die beiden Gemeinden Petershausen und Jetzendorf. Der relevante Streckenabschnitt beginnt am Ortsende von Jetzendorf (LKR Pfaffenhofen a. d. Ilm) und endet am Ortseingang von Petershausen (LKR Dachau). Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung werden die beiden Landkreise gemeinsam die Verbindungsstraße zukunftsfähig ausgestalten und mit einem begleitenden Radweg ergänzen. Der LKR DAH und der LKR PAF schließen hierüber folgende Ausbauevereinbarung, die insbesondere Planung, Bau, Aufwandsteilung und Übernahme mit Baulast regelt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die PAF 7 / DAH 1 wird in ihrem Querschnitt und in ihrer Linienführung ausgebaut und mit einem unselbständigen Radweg ergänzt. Es gilt, die von beiden Landkreisen gemeinsam, anerkannte Planung in Ihren jeweiligen Leistungsphasen.

- (2) Die Träger öffentlicher Belange sind durch den LKR DAH über die gesamte Maßnahme zu beteiligen.
- (3) Der Bau erfolgt nach den durch die Regierung von Oberbayern genehmigten Entwurfsunterlagen.
- (4) Der LKR DAH stimmt sich regelmäßig mit dem LKR PAF ab.
- (5) Mögliche zur Durchsetzung und Umsetzung der Maßnahme weitergehende rechtliche Veranlassungen werden durch den LKR DAH vorbereitet und nach gemeinsamer getroffener vorlaufender Abstimmung der beiden Landkreise, durch den LKR DAH beantragt und/oder beauftragt.
- (6) Die Durchführung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Mittelbewilligung der jeweiligen Kreisgremien des LKR DAH und LKR PAF.

§ 4

Kosten

- (1) Der LKR DAH und der LKR PAF tragen, nach Abzug der staatlichen Fördermittel, die verbleibenden Kosten über die Gesamtbaumaßnahme, einschließlich der Planung und der Bauleitung, entsprechend ihren Anteilen an der Straßenbaumaßnahme.
- (2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und Unterhaltung während der Baumaßnahme sowie das Räumen der Baustelle werden im Verhältnis der abgerechneten Baukosten zwischen dem LKR DAH und dem LKR PAF aufgeteilt.
- (3) Der LKR PAF vergütet dem LKR DAH für die Übernahme aller im Zuge der Projektierung der Gemeinschaftsmaßnahme angefallenen Leistungen 5 v. H. aus dem an den LKR PAF fallenden Baukostenanteils aus der schlussgerechneten Bauleistung.
- (4) Die Parteien gehen auf Grundlage der Bekanntgabe des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 10.11.2020 zu § 2b UStG unter dem Aktenzeichen S 7107.1.1-14/8 St33 10.11.2020 übereinstimmend davon aus, dass es sich vorliegend um ein nicht steuerbares Geschäft handelt, welches der Betrieb des nichtunternehmerischen Bereichs bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit sich bringt. Die Zahlungen des LKR PAF unterliegen beim LKR DAH damit nicht der Umsatzsteuer.

§ 5

Rechnungsstellung / Abnahme

- (1) Die Rechnungsstellung, über die jeweils seitens des LKR PAF zu leistenden Teilzahlungsbeträge an den LKR DAH, erfolgt regelmäßig durch den LKR DAH an den LKR PAF.

Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Vorhandensein von Vertragslücken.

- (2) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, die die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieser Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jede Vereinbarungspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vereinbarungspartei erhält eine von beiden Vereinbarungsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

§ 9

Inkrafttreten, Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet mit der gemeinsamen Abnahme zum Ende der Gewährleistung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich aufgrund der finanziellen Lage des jeweiligen Landkreises die Zahlungsverpflichtungen nicht mehr bedienen lassen.
- (3) Die bisher getroffene Vereinbarung vom 19.11.2013 tritt außer Kraft.

Für den Landkreis Pfaffenhofen

Für den Landkreis Dachau

den

den

.....
Landrat Albert Gürtner
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

.....
Landrat Stefan Löwl
Landkreis Dachau